30.09.2021 W/M 23 W/M 2320 POLIZE W/M G



Straßenverkehrsbehöre

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK352-StVB Wentzelplatz 1 22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek MR - G

Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon Fax Sachbearbeit

Zimmer

035/8V/0511884/2021 23.08.2021

175121-02 09:

STRASSENVERKE

HÖRDLICHE ANORDNUNG

Aktenzeichen

Straße Puckaffer Weg 1 Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Straße Puckaffer Weg 1

folgendes an: .

Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

-Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild "Elektrofahrzeug" nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet. Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.

Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

WHR 23

Eing.: 13. SEP. 2021

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI A/1/2 232-7

WHIRE

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hambura

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

09.09.2021

Aktenzeichen

RDLICHE ANORDNUNG

035/8V/0561831/2021

142/21-13092

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

STRASSENVERKEHRSI

Ohlstedter Platz 35-36 Wegordnung Grenzmarkierung

1 Anordnung

Bezirksamt

Wandsbek

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

MR G-

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Ohlstedter Platz 35-36

folgendes an:

Wegordnung einer Grenzmarkierung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Grenzmarkierung soll im Rahmen der Deckensanierung Wandsbek 2021 nicht wieder markiert werden. Der zuständige Ingenieur

3 Begründung

In diesem Bereich wird durch das PK 35 ein absolutes Haltverbot angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Eing.: 13. SEP. 2021

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg



Straßenverkehrsbehörd

Dienststelle

PK352-StVB Wentzelplatz 1

22301 Hamburg

Telefon

Sachbearbeiter

Datum

09 09 2021

Aktenzeichen

035/8V/0561934/2021

STRASSENVERKEHRS

RDLICHE ANORDNUNG

Sthamerstraße 72 bis Ohlstedter Platz 27

1 Anordnung

Bezirksamt

Wandsbek

Am Aften Posthaus 2 22041 Hamburg

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Sthamerstraße 72 bis Ohlstedter Platz 27

folgendes an:

Anordnung eines absoluten Haltverbotes

Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von:

1 x VZ 283-10 StVO

1 x VZ 283-20 StVO

3 x VZ 283-30 StVO

Mit VZ-Trägern an geeigneten Stellen im genannten Bereich. Siehe hierzu beigefügte Skizze, die Skizze ist Anordnungsbestandteil.

Begründung

Im angeführten Bereich sind 2 Kurven in denen es durch parkende Fahrzeuge vermehrt zu verkehrsgefährdenden Situationen kommt. Eine markierte Grenzmarkierung im Bereich Ohlstedter Platz 35-36 hatte keine ausreichende Wirkung, dieses zu verhindern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.